

Das Schweizer Bankgeheimnis, der amerikanische Datenhunger und wie deutsche Vermögensverwalter betroffen sein können

Stand: Juli 2013

Nicht nur zwischen Deutschland und der Schweiz besteht ein Steuerstreit, im Moment sind unsere Schweizer Freunde mehr mit dem amerikanischen Datenhunger beschäftigt. Dabei geht es nicht um allgemeine elektronische Kommunikation, sondern sehr gezielte Anfragen der amerikanischen Behörden an Schweizer Banken. Losgetreten wurde der Streit durch die Festnahme des UBS-Bankers Bradley Birkenfeld. Er übergab den US-Steuerbehörden Informationen und die Bank einigte sich zur Beendigung des Streits mit den Amerikanern auf eine Bußzahlung von \$ 780 Mio. und gab in der Folge die Namen von etwa 4.500 amerikanischen Kunden an die US-Steuerbehörde IRS heraus. Bradley Birkenfeld musste zwar ins Gefängnis, wurde aber mit der stattlichen Haftentschädigung von angeblich etwas über \$ 100 Mio. entschädigt.

Damit war die US-Schweizer-Steuerangelegenheit aber noch nicht erledigt. Durch die Auswertung der Birkenfeld-Daten gerieten weiter Schweizer Banken in das Visier der amerikanischen Justiz. Einige Schweizer waren der Auffassung, den Kampf gegen den übergroßen Gegner aufnehmen zu müssen und warfen sich tapfer für das Schweizer Bankgeheimnis ins Gefecht. Das Beispiel des Bankhauses Wegelin zeigt, dass nicht immer David gegen Goliath gewinnt. Dieses Beispiel vor Augen drängten die betroffenen Schweizer Banken auf eine politische Einigung mit den USA. Die Höhe der Geldbußen, vor allem aber die Ermittlungsmöglichkeiten der amerikanischen Behörden können für die einzelnen Institute ein existenzbedrohendes Risiko sein. Die amerikanischen Ermittler drohen nämlich nicht nur damit, Korrespondenzkonten und Depots bei amerikanischen Korrespondenzbanken einzufrieren, sondern auch damit, US-Häusern oder anderen Banken, die in den USA Geschäftsaktivitäten entfalten, diese Tätigkeiten schlicht und einfach zu untersagen. Bei der globalen Vernetzung der Finanzmärkte ist dies schlicht ein Todesurteil.

Diese finanzielle und wirtschaftliche Dimension ist der Schweizer Politik klar, die Finanzministerin Eveline Widmer-Schlumpf warnte davor, dass sich die Schweiz mit der Auflösung von Banken befassen müsse, wenn keine Lösung mit den USA gefunden würde. Diese Lösung sollte durch ein Gesetz erreicht werden, das die Schweizer Banken ermächtigt, sich mit den US-Behörden zu einigen und die dafür vom Schweizer Bankgeheimnis freigestellt worden wären. Das Schweizer Bundesgesetz über Maßnahmen zur Erleichterung der Bereinigung des Steuerstreits der Schweizer Banken mit den Vereinigten Staaten enthält die grundsätzliche Ermächtigung der Banken zur Kooperation mit den US-Behörden im Zusammenhang mit der Bereinigung ihrer Vergangenheit. Dadurch wird eine Bewilligung zur Zusammenarbeit mit den US-Behörden entsprechend Art. 271 Ziff. 1 StGB Schweiz ausgesprochen. Jede Schweizer Bank könnte damit ein sogenanntes Closing-Agreement mit den US-Behörden verhandeln, mit dem Ziel eines sogenannten Non-Prosecution-Agreement oder eines Deferred-Prosecution-Agreement.

Was aber haben nun deutsche Vermögensverwalter damit zu tun? Die US-Behörden interessieren sich nicht nur für die Bank und ihre Mitarbeiter, sondern auch für alle Beihelfer und Dritte, wie z.B. Treuhänder, Vermögensverwalter oder Anwälte. Das Gesetz sollte die Banken auch ermächtigen, Informationen zu Dritten weiterzugeben, die für die Geschäftsbeziehungen zwischen Banken und Kunde tätig waren. Damit wäre es der Bank auch möglich, alle Zuführer und Vermittler den US-Behörden preiszugeben. Damit kommen aber auch deutsche Berater, Vermittler oder Vermögensverwalter in Betracht, die einmal eine Zuführung an Schweizer Häuser durchgeführt haben. Dabei muss es sich nicht einmal zwingend um US-Amerikaner oder US-Steuerpflichtige gehandelt haben, die zugeführt wurden. Das Gesetz würde es den Banken ermöglichen, ihre gesamten Zuführerlisten an die US-Behörden zu übermitteln.

Eine Verschonung der deutschen Zuführer ist nicht zu erwarten, zur Rettung ihres Geschäftsmodells werden die Schweizer Häuser auf Anforderung der US-Behörden auch die deutschen Zulieferer offenlegen.

In den USA sind die Daten aber nicht in einem sicheren Hafen. Den USA ist ein Datenschutz entsprechend dem europäischen Vorbild fremd. Man kann also die Gefahr nicht ausschließen, dass diese Daten über den Umweg USA wieder nach Deutschland gelangen. Da Deutschland auch Daten-CDs für viel Geld ankauft, wird die Versuchung groß sein, sich von den US-amerikanischen Freunden die entsprechenden Daten aus den Schweizer Banken übersenden zu lassen. Sie werden dann ihren Weg zum Bundesamt für Finanzen und in die jeweiligen örtlichen Finanzämter finden.

Dafür hatte das Schweizer Gesetz eine Informationspflicht gegenüber den betroffenen Dritten vorgesehen. Danach sollte Dritte über Umfang und Art der zu übermittelnden Dokumente sowie über den Zeitraum, aus dem sie stammen, in Kenntnis gesetzt werden. Erfreulicherweise war sogar eine Informationspflicht im Voraus vorgesehen. Damit hätte sogar die Möglichkeit bestanden, vor ein Schweizer Gericht zu ziehen, um die Herausgabe der Daten abzulehnen. Dem sollte durch eine Öffnungsklausel vorgebeugt werden, welche die in Art. 4 des Datenschutzgesetzes in der Schweiz enthaltene Vertraulichkeit geöffnet hätte.

Leider ist dieses Gesetz aber vor zwei Wochen gescheitert. Der Schweizer Nationalrat, die große Kammer des Schweizer Parlaments, lehnte das Gesetz mit 126 zu 67 Stimmen relativ klar ab. Eigentlich hatten die US-Behörden den Schweizern Frist bis 01.07.2013 dieses Jahres gesetzt, um das Gesetz zu verabschieden und zu einer Einigung zu kommen. Nunmehr ist der Kriegsschauplatz wieder eröffnet und wir dürfen gespannt sein, welche Banken die US-Behörden sich vornehmen. Ich tippe auf eine Kombination aus einer Privatbank und einer Kantonalbank.

Für die deutschen Zuführer wird die Situation dadurch noch misslicher. Die Schweizer Häuser sind nun auf sich gestellt und ohne gesetzliche Grundlage. Der Willkür ist damit Tür und Tor geöffnet.

Ich empfehle daher allen Zuführern, Vermögensverwaltern und Beratern, bei ihren Schweizer Partnern nachzufragen, um rechtzeitig Informationen darüber zu bekommen, welche Daten und wann an die US-amerikanischen Behörden weitergegeben werden. Sollten solche Daten weitergegeben werden, sollte man sich unverzüglich Vorsichtsmaßnahmen zurecht legen.

Mit den besten Grüßen
Ihr
Dr. Christian Waigel